

Preisregelung (Gas)

Anschlussnutzung

Vertragsart: Anschlussnutzungsvertrag für „Mitteldruck“ oder „Hochdruck“
Entnahmeart: Ausspeisung

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für die oben angegebene Anschlusssituation.

2. Pönalen und Entgelte

2.1 Pönale für Überschreitung der Vorhalteleistung

Wird durch die Anschlussnutzung die Vorhalteleistung überschritten, so hat der Kunde ein Entgelt in Form einer Pönale zu entrichten.

Sofern mehrere Entnahmestellen unter einen Netzanschlusspunkt fallen, so gilt Absatz 1 für die zeitgleiche Summe der einzelnen 1-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen.

Die Pönale bei der Überschreitung der Vorhalteleistung kann der Anlage Preisblatt „Netzanschluss Gas“ entnommen werden.

Die Pönale für die Überschreitung der Vorhalteleistung wird für ein Abrechnungsjahr höchstens einmal in Rechnung gestellt.

2.2 Sonstige Entgelte

Für die versuchte und tatsächliche Trennung des Kundenanschlusses vom Verteilnetz aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden und den anschließenden Wiederanschluss erhebt der VNB ein pauschales Entgelt mindestens in Höhe des dem VNB entstandenen Aufwandes.

Bei Außensperrungen oder Wiederanschluss außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

2.3 Umsatzsteuer

Auf die oben genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer- / Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

2.4 Rechnung

Die Rechnungen werden ohne Abzug jeweils zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt fällig, es sei denn, die betreffende Rechnung geht dem Kunden nicht mindestens zwei Wochen vorher zu. Sollte Letzteres der Fall sein, wird die Rechnung zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem VNB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt der Zinssatz gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.